



Niederschrift

über die Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederweiler
am Montag, dem 12.06.2023 im Gemeindehaus Niederweiler

Anwesend:

Ortsbürgermeister	Harry Gutenberger
1. Beigeordneter	Franz-Rudolf Theisen
2. Beigeordneter	Christoph Schmieden
Ratsmitglied	Bastian Faust (bis 20.32)
Ratsmitglied	Nadja Hoffmann
Ratsmitglied	Thomas Weirich
Ratsmitglied	Wilko Walpuski
Ratsmitglied	Stefan Ripp
Ratsmitglied	Verena Kunz

Entschuldigt fehlten:

Ferner anwesend: Verwaltungsrat Alwin Reuter VG Kirchberg zu TOP 2

Herr Hans-Jürgen Dietrich VG Kirchberg zu TOP 3

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:34 Uhr

Der Ortsbürgermeister begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder; anschließend stellte er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

- 1.) Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung
- 2.) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023/2024
- 3.) Interessbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft
Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück Anstalt öffentlichen Rechts“

- 4.) 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchberg; Abfrage Änderungsbedarf
- 5.) Unterrichtungen/Verschiedenes

1. Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.05.2023 wurden keine Bedenken erhoben.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023/2024

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

	2023	2024
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.031.150 Euro	984.550 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	732.150 Euro	1.110.150 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	299.000 Euro	-125.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	324.700 Euro	-98.400 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	507.400 Euro	99.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	787.500 Euro	3.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-280.100 Euro	96.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-44.600 Euro	2.000 Euro

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
- Grundsteuer A	345 v. H.	345 v. H.
- Grundsteuer B	465 v. H.	465 v. H.
- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	36,00 €	36,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €	60,00 €
- für jeden weiteren Hund	72,00 €	72,00 €
- und für jeden gefährlichen Hund	180,00 €	180,00 €

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt. Es werden keine Gebühren und Beiträge festgesetzt. Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Abstimmungsergebnis: 9 x ja 0 x nein 0 x enthalten

3. Interessbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück Anstalt öffentlichen Rechts“

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beabsichtigt, zusammen mit der Stadt Kirchberg und den 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegen gewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pächterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Unter wirtschaftlicher Betätigung der AöR sollen neben den Pacht- und Sondernutzungserträgen für die Gemeinden (die künftig von der AöR gezahlt werden) auch die zusätzliche Teilhabe an der lokalen Wertschöpfungskette durch eigenen Bau und Betrieb der Energieanlagen bzw. Beteiligung an Energieanlagen erzielt werden. Dies erspart die Marge für Projektentwickler und führt zu Ersparnissen (günstigere Eigenbedarfsabdeckung) bzw. Erträgen (Überschuss- und Direktvermarktung bzw. Einspeisevergütung) der AöR bzw. ihrer Mitglieder.

Die „EG VG Kirchberg AöR“ als Solidargemeinschaft der Kommunen in der VG Kirchberg soll dabei zunächst vorrangig kommunale Energieprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) planen und entwickeln. Dies schließt weitere künftige Energieprojekte, zum Beispiel aus den Bereichen Windkraft bzw. Nahwärme, nicht aus. Parallel zur Gründung der AöR hat der Verbandsgemeinderat bereits die Erstellung einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan beauftragt. Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilplanungen "Photovoltaik" erstellt werden. Hierbei ist angesichts der Tatsache, dass in der VG Kirchberg auf dem Weg zur bilanziellen Null-Emission bereits 2019 ca. 269% des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden (vgl. Klimaschutzkonzept der VG 2021), auch eine lediglich stufenweise Flächenfreigabe für PV-Anlagen denkbar. Für freigegebene Flächen werden anschließend Bebauungspläne auf der Ortsgemeindeebene folgen, die das notwendige Baurecht für die PV-Anlagen schaffen (Ausfluss des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Ziel soll es dabei sein, im Rahmen der Umsetzung Flächen durch die AöR anzukaufen bzw. anzupachten, um dort eigene PV-Anlagen errichten und betreiben zu können.

Die Aufgaben Energieerzeugung und -verteilung gehören nicht zu den in der Gemeindeordnung gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 1 GemO, sondern fallen unter die grundsätzliche Allzuständigkeit der Ortsgemeinden/Stadt nach § 2 Abs. 1 GemO. Da die Stadt bzw. einzelne Ortsgemeinden aber mit der eigenen Projektierung und Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen schon finanziell überfordert wären, bietet sich ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen AöR an. Solche Zusammenschlüsse werden ausdrücklich auch vom Gemeinde- und Städtebund sowie der Kommunalberatung RLP empfohlen.

Die Übertragung der Aufgabe Energieerzeugung und -verteilung sowie der Beitritt zur AöR erfolgt auf der Grundlage einer Beitrittssatzung aller kommunalen Räte. Auch die VG Kirchberg, die mit personeller Aufstockung die Verwaltungsgeschäfte in einer solchen Konstellation die AöR führt (zum Beispiel durch eigene Stabstelle oder durch die Verbandsgemeindewerke mit kaufmännischer Kompetenz auf gleicher Rechtsgrundlage [Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung]), wird sinnvollerweise selbst der AöR beitreten.

Das erforderliche Stammkapital durch Einlagen der Träger, das mit dem Stimmrecht im Verwaltungsrat verknüpft ist, wird i.d.R. paritätisch (zum Beispiel 1.000 € je Träger) vorgenommen. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird in der Regel durch das geschäftsführende Personal wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (in der Regel dem Bürgermeister der VG) und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied pro Träger (Stadt/Ortsgemeinden; in der Regel dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister*in).

Die Kommunalberatung RLP wurde bereits zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ggf. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für das operative Geschäft) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Auf der Grundlage der abgefragten Interessensbekundungen werden alle beitriftswilligen Gemeinden von der Kommunalberatung RLP in den Gründungsstatuten aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Grundsatzbeschlüsse vorgelegt und durch alle beitriftswilligen Träger gefasst und im Anschluss als erste Vorlage zur Rechtsprüfung an die Kommunalaufsicht vorgelegt. Danach werden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und

Kontakte zur möglichen Kooperation mit einem potentiellen Partner (Energieunternehmen) geknüpft und verhandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen schließlich die endgültige Fassung der Gründungsunterlagen und die abschließend gleichlautende Beschlussfassung der Beitrittssatzung durch alle beitrittswilligen Träger. Nach finaler Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde zur abschließenden Rechtsprüfung kann dann die AöR nach Unterzeichnung aller Träger und Veröffentlichung der Beitrittssatzung im Bekanntmachungsorgan gegründet werden und Ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluss:

Die Stadt/Ortsgemeinde Niederweiler bekundet ihr Interesse, der geplanten „EG VG Kirchberg AöR“ beizutreten. Im Gründungsverfahren soll die beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die Gründungsstatuten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde/Stadt vorbereiten.

Nach dem Vorliegen der Gründungsstatuten werden diese allen Gemeinden, die ihr Interesse an dem Beitritt bekundet haben, zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Beitritt in die „EG VG Kirchberg AöR“ und zur Einleitung des Gründungsverfahrens vorgelegt. Den kommunalen Räten sollen hierzu nochmals Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den üblichen Statuten nach der Gründung und einem ggf. befristet eingeräumten nachträglichen Beitrittsrecht ein späterer Beitritt einer Gemeinde nur noch mit der Zustimmung aller bisherigen Träger der AöR möglich sein wird.

Abstimmungsergebnis: 5 x ja 1 x nein 3 x enthalten

Niederweiler, den 12.06.2023

Beglaubigt:

Stadt/Ortsgemeinde

Im Auftrag

Stadtbürgermeister/Ortsbürgermeister

4. 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchberg; Abfrage Änderungsbedarf

Hier gab es von der Seite des Rates kein Bedarf

5. Unterrichtungen/Verschiedenes

- a) Unterrichtung über die Änderung der Wasserversorgung im Freizeitzentrum, genaue Kosten werden noch ermittelt

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:34 Uhr
Gez. Harry Gutenberger